

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 84. Freitag den 19. Oktober 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Da höchstem Befehle zufolge mit dem Beginnen des nächsten Jahres eine neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs veranfaßt werden solle, so erhalten die K. Stadtpfarr- und Pfarrämter den Auftrag, den betreffenden K. Oberämtern von ihren Kirchen-Orten und Pfarzellen die nöthige Angabe der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. November 1826 und nach Religions-Unterschied von jeder einzelnen Parzelle abgesondert, binnen 8 Tagen, zu machen; die Herren Geislichen selbst aber wollen sich in den dißfalsigen Berichten mit Vor- und Zunamen unterzeichnen, und die Orte, die innerhalb des betreffenden Oberamtes liegen, und zu ihrem Kirchsprenzel gehören, namentlich anführen; nicht weniger sollen die an den lateinischen und Real-Schulen angestellten Präzeptoren, Unter-Präzeptoren, und Kollaboratoren, so wie in der Oberamts-Stadt die sämtlichen Schullehrer namentlich angeführt werden; die Patronats- und Nominations-Rechte sind nicht bloß wie bisher, bei den Pfarreien, sondern auch bei den Diakonaten, Kaplaneien und Präzeptoraten, sofern sie nicht dem Landesherrn zustehen, anzugeben.

Bei jedem einzelnen Orte ist seine Ei-

genschaft, ob Stadt, Dorf, Weiler, Pfarrdorf, Pfarrweiler, Hof, Mühle etc., besonders anzugeben, und außerdem bei Orten, welche Markt-Gerechtigkeit besitzen, diese vorzumerken. Als Städte sind nur diejenigen Orte zu bezeichnen, welche Stadtrecht besitzen, und bis auf die neueste Zeit Städte benannt worden sind. Höfe, welche aus mehr als Einem Hofe unter einem gemeinschaftlichen Namen bestehen, sind als Weiler zu zählen, und von Mühlen nur solche, welche eigene, abgesonderte Wohnplätze bilden, in Rechnung zu nehmen.

Die Ortsvorsteher haben zugleich binnen 8 Tagen unfehlbar anzuzeigen, welche einzeln stehende Häuser, Höfe, Mühlen, Werke etc., sich innerhalb ihrer Orts-Markungen befinden.

Nagold. Freudenst. den 15. Okt. 1827.
Die K. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [An die Ortsvorsteher.] Es ist nicht selten der Fall, daß bei Einlieferungen von solchen Personen, welche im Amts-Bezirk arretirt werden, die Ortsvorsteher sich mit dem Eintrage in dem Dienstbuch des Land-Jägers begnügen; es wird den sämtlichen Ortsvorstehern deßhalb aufgetragen, künftig bei jeder solchen Einlieferung hierher, dem Begleiter des Transportes einen beson-

um?
ein Mann,
s kann.
Weib,
ib.
Kind,
t.
ago,
agt.
Knecht,
nicht recht.
ut,
gescheid,
d klug,
.
mm;
ikum.

im Juden:
schlimm
ie Juden
" ,
wenns
s Beide,

smächt,
nd,
kt,
Jugend,
en
en
ang.
schmächt.

deren Bericht mitgeben, welcher den Grund der Einlieferung so umständlich als möglich enthalten muß.

Den 17. Oktober 1827.

K. Oberamt.

Freudenstadt. Das K. Oberamt sieht sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß sammtliche Amtsbotten, welche Mittwoch und Samstag hierher kommen, und hiefür aus der Amtspfleg-Kasse bezahlt werden, die Verbindlichkeit haben, nicht nur alle amtlichen Schreiben der geist- und weltlichen Vorsteher, sondern auch alle amtlichen Schreiben der Schullehrer an das K. Dekanat-Amt oder an andere Stellen, ganz unentgeltlich hierher zu bringen und ebenso die Schreiben gleicher Stellen hinaus, und immer an die Adresse selbst, zu überbringen haben. Daß ein gleiches bei den Verwaltungs-Aktuariaten gelte, versteht sich von selbst.

Den 17. Oktober 1827.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Bereinigung des Unterpfands-Wesens in der Gemeinde Wittlensweiler.] Der Pfand-Kommissaire Heinrich hat den 6ten d. Mts. in der Gemeinde Wittlensweiler das Pfand-Bereinigungs-Geschäft vollendet, und das neue Unterpfands-Buch angelegt. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von gedachtem Tage an die Verpfändungen in jener Gemeinde nach dem Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, und die Concurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetze, beziehungsweise nach dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes von gleichem Tage, werden behandelt werden.

Den 7. Oktober 1827.

K. Oberamtsgericht.

Nieder.

Freudenstadt. [Anzeige der Beendigung des Pfand-Bereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Nach.] Nachdem der Pfand-Kommissaire Heinrich am 11ten d. Mts. das Pfand-Bereinigungs-Geschäft in der Gemeinde Nach beendet, und das neue Unterpfands-Buch vollständig hergestellt hat; so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß vom 11ten d. Mts. an, alle Verpfändungen in dieser Gemeinde nach dem Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetz von demselben Tage behandelt werden.

Den 3. Oktober 1827.

K. Oberamtsgericht.

Nieder.

Kameralamt Neuthin.

Neuthin bei Wildberg. [Maierci-Guts-Verleihung und Verkauf-Versuch.] Nach einem von der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises erhaltenen hohen Auftrag, soll das Maierci-Gut Neuthin, dessen seitheriger Pacht an Georgii 1829 zu Ende geht, auf's Neue auf 18 Nutzungs-Jahre von Georgii 18²⁸/₁₆ verliehen, und zugleich ein Verkauf-Versuch mit diesem Zins- und Zehent-freien Gute gemacht werden. Das-selbe besteht in den erforderlichen innerhalb der Mauern des vormaligen Klosters Neuthin gelegenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in —: 1 Viertel Garten, 29 Morgen 1¹/₂ Viertel 7 Ruthen Wiesen, 99 Morgen 5¹/₂ Viertel 15¹/₄ Ruthen Aekern in allen 3 Felgen, sodann einer nicht geringen Fläche erst noch zu vermessenden, derzeit zwar wüß liegenden, aber meistens culturfähigen Felder. Die Nähe des Städtchens Wildberg und mehrere benachbarte Frucht-Märkte sichern dem Pächter oder Käufer den guten Absatz der verkäuflichen Produkte, und sowohl Gebäude als Güter sind

im besten Zustand, auch ist damit das Waid-Recht auf einigen benachbarten Orts-Markungen verbunden. Die Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung, wird

am Dienstag den 20. November, Vormittags 9 Uhr

in der hiesigen Kameralamts-Behaltung vor sich gehen, und die Liebhaber werden dazu mit dem Anhang eingeladen, daß sie täglich von dem Gut und den Verkaufs- und Pacht-Bedingungen hier Einsicht nehmen können, übrigens bei der Verhandlung mit obrigkeitlich, oberamtsgerechtlich - beglaubigten Zeugnissen über hinlängliches Vermögen und die erforderliche landwirthschaftliche Kenntnisse versehen seyn müssen, um zum Ausschrei zu gelassen zu werden.

Den 14. Oktober 1827.

K. Kameralamt.
Wähler.

Pfand-Kommissariat Wildberg. Oberamtsgericht Nagold. [Ausruf an die Vereinigung des Pfand-Wesens in der Stadt Wildberg und den Gemeinden Effringen und Gältlingen betheiligte Personen.] In Folge des Gesetzes vom 4ten July d. J. und der Verfügung der Königlich Hypotheken-Kommission von 15ten August d. J. die nachträgliche Anmeldung eingetragener, wahrscheinlich erloschener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffend, haben alle und jede in Beziehung auf die Orts-Angehörigen zu Wildberg, Effringen und Gältlingen solcher Art betheiligter aufgefordert, bei dem Pfand-Kommissariat Wildberg innerhalb der Frist

vom 1sten September bis 30sten November dieses Jahrs beide Tage einschließl. alle Absonderungs-, unbedingten, Vorzugsprivilegirten und öffentlichen, auch spe-

ziellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte, welche bis zum 1sten Juny 1825 erworben worden und in den ältern Unterpfands- oder Güterbüchern der gedachten Gemeinden eingetragen sind, vorschriftsmäßig anzumelden.

Der Betheiligte kann jedoch die Anmeldung mit Sicherheit unterlassen,

- a) wenn er jene Rechte schon früher auf den öffentlichen Ausruf vom 4ten Juny 1825 angemeldet und darüber eine Urkunde von der Anmeldeungs-Behörde erhalten hat, oder
- b) wenn er vergewissert ist, daß die betreffenden, wenn gleich früher nicht angemeldeten Rechte bereits zum Behufe der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Akten vorgemerkt worden sind.

Die anzumeldenden Rechte der erwähnten Art, werden — wenn die Anmeldung in der festgesetzten Frist unterbleibt, bei der Pfand-Vereinigung nicht beachtet, erfolgt sie aber noch später, so sind zwar diese Rechte gleichfalls noch in die neuen Unterpfands-Bücher zu übertragen, jedoch unbeschadet derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb der Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach dieser Frist entstandenen und bereits eingetragenen Rechte. Wegen der Versäumung einer Anmeldung ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

Wildberg, den 10. Oktober 1827.

K. Pfand-Kommissariat.
Vender.

Vt. K. Oberamtsgericht Nagold.
Hoffacker.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Entlaufener Boß.] Es ist ein schwarzer Boß mit einem weißen



Grate und ungefähr $\frac{1}{2}$ Jahr alt, entlaufen, der FINDER wird ersucht, denselben gegen angemessene Belohnung dem Walter Essig zu überbringen.

Nagold. Es ist auf dem Weg von Emmingen bis Nagold eine Brille verloren gegangen, der FINDER wird ersucht, dieselbe gegen Belohnung bei der Redaktion dieses Blatts abzugeben.

Splitter und Balken:

Es giebt so viele Splitter - Richter,
Die unsre kleinsten Fehler spahn;
So viele mährische Gesichter,
Die ihren Balken niemals sehn.
Es ist der Weisheit Ruhetissen,
Dieß, lieben Freunde! sag ich frei,
Genau, der Wahrheit nach zu wissen,
Was Splitter und was Balken sey?

Ein Gläschen über'n Durst getrunken,
Beim Gläserklang und Kerzenschein,
Und etwas schwer zu Bett gesunken,
Das mag nun wohl ein Splitter seyn.
Doch gänzlich aus der Zecher fallen,
Nicht sehen, wenn die Sonne scheint;
Nicht hören, wenn Kanonen knallen,
Ja, ja! das ist ein Balken, Freund!

Dem Genius der Lieblingsgrille
Zuweilen eine Stunde weihn,
Das ist des armen Fleisches Wille,
Doch mag es auch ein Splitter seyn.
Jedoch, die Welt mit Zirkeln messen,
Wie Archimed, der Alte, maß,
Und drüber Haus und Hof vergessen,
Das ist ein großer Balken, das.

Um Geld und Gut sich Mühe geben,
Und sorgsam wachen für das Haus,
Ist Pflicht in diesem Erdenleben,
Doch wird sehr leicht ein Splitter draus.
Doch ängstlich wuchern, sorgsam sparen,
Und als das höchste Erdenglück

Dem Drachen gleich, das Geld
bewahren,
Das ist ein Balken, der ist dick!

Im Spiel zuweilen etwas wagen,
Nun, allenfalls passiert das noch;
Doch, lieben Freunde, muß ich sagen:
Ein Splittergehn bleibt's immer doch.
Jedoch dem Spiel sich ganz ergeben,
Und ihm sich weih'n Jahr aus Jahr ein,
Bei Würfeln nur und Karten leben,
Das muß durchaus ein Balken seyn!

Ein froher Tanz, der kann nicht schaden,
Dieß räume ich sehr gerne ein;
Doch, liebe Freunde, laßt euch sagen:
Von Splittern bleibt er selten rein.
Sehr oft wird für die frohe Jugend,
Treibt sie das Tanzen gar zu arg,
Ein Balken draus, der ihrer Tugend
Und ihrem Leben dient zum Sarg.

Ein Ruß — zumal ein Ruß in Ehren,
Der mag wohl ohne Sünde seyn;
Doch schläget, wie Exempel lehren,
Nur gar zu leicht ein Splitter ein.
Doch mit dem Zudastusse küssen,
Voll Freundlichkeit und Hinterlist,
Dieß, lieben Freunde, müßt ihr wissen,
Daß das der größte Balken ist.

Stoßt an, die Splitter sollen leben,
Bis einst der große Schleier fällt;
Sie können Freud' und Hoffnung geben,
Drum lasset sie der armen Welt.
Doch könnten wir zum Scheiterhaufen
Mit diesem Wein, mit diesem Blut,
Der Menschen Balken alle kaufen,
Ihr lieben Freunde, das wär gut! —

Auflösung der Charade in No. 85.

U n s e r I d.

